

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Änderung vom 5. Oktober 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. Dezember 1999, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002, vom 24. August 2004, vom 18. August 2005, vom 19. Februar 2007, vom 20. Februar 2009 und vom 10. März 2009¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung 2009 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau

Art. 17 Abs. 1 und 14 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung,
13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

¹ Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 8 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, im Monats- oder im Stundenlohn:

Lohnklassen				
Q	A	B 1	B 2	C
Monat/Stunde	Monat/Stunde	Monat/Stunde	Monat/Stunde	Monat/Stunde
5095.-/27.90	4886.-/26.75	4574.-/25.05	4218.-/23.10	4010.-/21.95

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 182,5 = Stundenlohn
(...)

¹⁴ Lohnanpassungen

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 70 Franken pro Monat respektive Rappen 38 pro Stunde erhöht.

¹ BBl 1999 9783, 2002 491 6010, 2004 4845, 2005 5181, 2007 1613, 2009 993 1673

2. Zusätzlich wird eine individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhung von durchschnittlich 10 Franken pro Monat respektive 5 Rappen pro Stunde entrichtet. Der Arbeitgeber legt die Verteilung fest. Die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer haben einen gemeinsamen Anspruch auf die Lohnerhöhung.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. April 2009 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2011.

5. Oktober 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova